Parlament der Republik Dörmany – Antrag auf TOP



Antragstext:

Die Währung

- § 1 Währung
- (1) Der Döllar ist die gesetzliche Währung in Dörmany.
- (2) Alle Zahlungen im Inland sind ausschließlich in Döllar zu leisten, sofern nicht ausdrücklich durch internationales Recht oder zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.
- § 2 Ausschließlichkeit des Döllars
- (1) Der Döllar ist das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel.
- (2) Es ist verboten, Waren oder Dienstleistungen mittels Tauschhandel, anderer Währungen oder alternativer Zahlungsmittel zu begleichen (auch Dienstleistungen).
- (3) Verstöße gegen diese Regelung können mit einer Geldstrafe bis zu 250 Döllar oder Mülldienststrafe bis zu 1 Tag geahndet werden.
- § 3 Kontrolle und Überwachung
- (1) Der Staat Dörmany überwacht die Einhaltung der Regelungen.
- (2) Die Behörde ist befugt, bei Verstößen gegen § 2 Transaktionen rückabzuwickeln oder entsprechende Waren und Dienstleistungen zu konfiszieren sowie Unternehmen zu sanktionieren oder aufzulösen.

tochsten, den 14.12.7024

Ort, Datum

Unterschrift